

# **Satzung des Vereins Internationale Schule Hamburg e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- 1 Der Verein führt den Namen Internationale Schule Hamburg e.V.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.

## **§ 2**

### **Zweck**

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Bildung sowie die Förderung des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer internationalen Schule zur Beschulung der Schüler/innen in der Hauptunterrichtssprache Englisch mit dem Ziel, dass diese ihre weitere Ausbildung in ihrem Heimatland und/oder im Ausland fortsetzen können.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Abweichend hiervon erhalten solche Mitglieder, die aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Anstellungsvertrages dem Lehr- oder Verwaltungskörper der vom Verein unterhaltenen Schule angehören, für ihre berufliche Tätigkeit ein vertragsmäßiges Entgelt.
- 3 Bei 25% der Schüler darf keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern i.S.d. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG und des Hamburger Schulgesetzes vorgenommen werden.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins verbunden sind und die festgesetzten Jahresbeiträge zahlen.
- 2 Der Verein hat
  - a) Nicht-Eltern-Mitglieder mit beschließender Stimme in allen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, ausgenommen die Wahlen der Vertreter der Eltern-Mitglieder und Angestellten-Mitglieder zum Vorstand und deren Abberufung;
  - b) Eltern-Mitglieder mit beschließender Stimme in allen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, ausgenommen die Wahlen der Vertreter der Nicht-Eltern-Mitglieder und Angestellten-Mitglieder zum Vorstand und deren Abberufung;

- c) Angestellten-Mitglieder mit beschließender Stimme in allen Angelegenheiten der Mitglieder-Versammlung, ausgenommen der Wahlen der Vertreter der Nicht-Eltern-Mitglieder und Eltern-Mitglieder zum Vorstand und deren Abberufung.
- 3 Nicht-Eltern-Mitglieder sind solche, die keine Kinder in der vom Verein unterhaltenen Schule haben und nicht zu den Angestellten dieser Schule gehören.
  - 4 Eltern-Mitglieder sind solche, deren Kinder die vom Verein unterhaltene Schule besuchen. Die Mitgliedschaft steht nur einem Elternteil offen; dies gilt auch dann, wenn mehrere Kinder in einer Familie die vom Verein unterhaltene Schule besuchen. Gesetzliche Vertreter, die nicht Eltern sind, stehen den Eltern gleich. Entferntere Verwandte gehören nicht der Gruppe der Eltern-Mitglieder an.
  - 5 Angestellten-Mitglieder sind solche, die aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Arbeitsvertrages der Gruppe der Angestellten der vom Verein unterhaltenen Schule angehören, und zwar auch dann, wenn ihre Kinder diese Schule besuchen. Der Schulleiter der vom Verein unterhaltenen Schule ist Angestellten-Mitglied kraft seines Amtes.

#### § 4

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung auf einem vom Verein ausgegebenen Vordruck erworben, in der mitzuteilen ist, welche der drei satzungsmäßigen Mitgliedergruppen für das Mitglied in Betracht kommt. Ungeachtet der sofortigen Wirksamkeit der Beitrittserklärung hat der Vorstand die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abgabe der Beitrittserklärung durch eingeschriebenen Brief an den Beitretenden die Mitgliedschaft rückwirkend auf das Datum des Beitritts aufzuheben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Das Vereinsmitglied ist stimmberechtigt vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung beim Verein und sofern der fällige Vereinsbeitrag bezahlt wurde.
- 2 Die Mitgliedschaft des Schulleiters der vom Verein unterhaltenen Schule beginnt mit dem Tage, an dem sein Dienstverhältnis beginnt.
- 3 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Kündigung, die nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluß eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden kann,
  - c) durch Ausschluß, über den der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder mit der Bezahlung von Beiträgen trotz Mahnung im Rückstand geblieben ist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 4 Unbeschadet der in Absatz 3 aufgeführten Beendigungsgründe endet die Mitgliedschaft automatisch

- a) für Nicht-Eltern-Mitglieder und Eltern-Mitglieder, sobald die Voraussetzungen entfallen, die für ihre Qualifikation nach § 3 Absatz 3 bzw. § 3 Absatz 4 maßgeblich waren;
  - b) für Angestellten-Mitglieder mit dem Ablauf ihres Anstellungsvertrages.
- 5 Verliert ein Mitglied seine Mitgliedschaft aus einem der in Absatz 4 genannten Gründe, so bedarf es eines neuen Aufnahme-Verfahrens, wenn es die Mitgliedschaft innerhalb einer anderen Mitgliedergruppe fortsetzen möchte.

## § 5

### Schulbesuch

Über den Besuch der vom Verein unterhaltenen Schule erläßt der Vorstand eine Schulordnung, die für die Schulkinder und deren Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie den Schulleiter und die anderen Lehrkräfte verbindlich ist. Diese Schulordnung kann vom Vorstand mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten jederzeit geändert werden.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7

### Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus elf Personen, die sämtlich dem Verein als Mitglieder angehören müssen. Er setzt sich zusammen aus vier Nicht-Eltern-Mitgliedern, vier Eltern-Mitgliedern, zwei Angestellten-Mitgliedern und dem Vorsitzenden.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlung in geheimen Wahlen gewählt, ausgenommen der erste Vertreter der Angestellten-Mitglieder im Vorstand, dessen Platz automatisch von dem Schulleiter der vom Verein unterhaltenen Schule eingenommen wird. Jedes Jahr werden jeweils die Hälfte der Vertreter der Eltern-Mitglieder und der Nicht-Eltern-Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der zweite Vertreter der Angestellten-Mitglieder und dessen Substitut jedes zweite Jahr für die Dauer von zwei Jahren. Eltern-Mitglieder und Nicht-Eltern-Mitglieder wählen darüberhinaus je zwei Substituten. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3 Die vier Vertreter der Nicht-Eltern-Mitglieder im Vorstand werden ausschließlich von den Nicht-Eltern-Mitgliedern gewählt. Die Wahl wird in einem Wahlgang vorgenommen. Mit Ausnahme der Vertreter mit deutscher Nationalität dürfen nicht mehr als zwei Vertreter der Nicht-Eltern-Mitglieder derselben Nationalität sein. Gewählt sind in der jährlichen Wahl laut Absatz 2 die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die beiden Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl, deren Nationalität mit der vorgesehenen Begrenzung in Einklang steht, sind als Substituten gewählt. Bei Stimmgleichheit wird erforderlichenfalls eine Stichwahl durchgeführt.

- 4 Die vier Vertreter der Eltern-Mitglieder im Vorstand werden ausschließlich von den Eltern-Mitgliedern gewählt. Nicht mehr als zwei Vertreter der Eltern-Mitglieder dürfen dieselbe Nationalität einschließlich der deutschen Nationalität haben. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- 5 Der zweite Vertreter der Angestellten-Mitglieder im Vorstand wird ausschließlich von den Angestellten-Mitgliedern gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Der Kandidat mit der nächst höheren Stimmzahl ist als Substitut gewählt.
- 6 Vorstandsmitglieder sind befugt, jederzeit ihr Amt niederzulegen.
- 7 Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgen. Sie wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung von Mitgliedern der Mitgliedergruppe, die für die Bestellung zuständig war, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 8 Vorstandsmitglieder verlieren ihr Amt automatisch mit dem Verlust ihrer Vereinsmitgliedschaft.
- 9 Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig und steht ein Substitut nicht zur Verfügung, so ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ergänzungswahl zum Vorstand erforderlich.
- 10 Der Vorsitzende des Vorstandes wird aufgrund eines Wahlvorschlages der Vertreter der Nicht-Eltern-Mitglieder im Vorstand durch die Vertreter der Nicht-Eltern-Mitglieder und Eltern-Mitglieder im Vorstand aus ihrem Kreise gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen aufgrund eines Wahlvorschlages keine Mehrheit zustande, ist mindestens ein weiterer Wahlgang durchzuführen, zu dem jedes Vorstandsmitglied einen Wahlvorschlag machen und bei dem der zweite Vertreter der Angestellten-Mitglieder im Vorstand mitwählen kann. Durch die Wahl erhöht sich seine Amtsdauer auf drei Jahre. Ist der Gewählte ein Nicht-Eltern-Mitglied, rückt der von den Nicht-Eltern-Mitgliedern gewählte Substitut in den Vorstand auf. Ist der Gewählte ein Eltern-Mitglied, rückt der erste von den Eltern-Mitgliedern gewählte Substitut in den Vorstand auf. Dann wählen die Vertreter der Nicht-Eltern-Mitglieder und der Eltern-Mitglieder im Vorstand den stellvertretenden Vorsitzenden und zwar entweder aus der Gruppe der Vertreter der Nicht-Eltern-Mitglieder oder der Eltern-Mitglieder im Vorstand; für den stellvertretenden Vorsitzenden wird kein Stellvertreter gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen keine Mehrheit zustande, ist mindestens ein weiterer Wahlgang durchzuführen, bei dem der zweite Vertreter der Angestellten-Mitglieder im Vorstand mitwählen kann. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Neuwahl des Vorsitzenden statt, und, falls die Wahl auf den bisherigen Stellvertreter fallen sollte, auch eine Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtsdauer aus, findet im Anschluß an den Eintritt des Substituten bzw. die Ergänzungswahl zum Vorstand unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze nur die Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden statt. Die Amtsnachfolger des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen ihre Ämter nur für die restliche Amtszeit ihrer Amtsvorgänger. Die Amtsnachfolger des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder anderer Vorstandsmitglieder übernehmen die Aufgaben, die ihren Amtsvorgängern obgelegen haben.
- 11 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn der

Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder mindestens vier andere Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einberufung ist schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sieben Tagen, die nur in Eilfällen unter Angabe des Grundes unterschritten werden darf, vorzunehmen.

- 12 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder satzungsgemäß geladen worden und insgesamt mindestens vier Vorstandsmitglieder aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedergruppen anwesend sind.
- 13 In besonderen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung außerhalb von Vorstandssitzungen zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Werden Vorstandsbeschlüsse auf schriftlichem Wege außerhalb von Vorstandssitzungen gefaßt, hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich über das Ergebnis der Abstimmung zu unterrichten.
- 14 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechts innerhalb der jeweiligen Mitgliedsgruppe (Nicht-Eltern-Mitglied, Eltern-Mitglied oder Angestellten-Mitglied) kann für die Dauer einer Vorstandssitzung und für schriftliche Abstimmungen außerhalb von Vorstandssitzungen an einen Substituten übertragen werden. Ein Substitut kann je Vorstandssitzung nur ein Stimmrecht übertragen bekommen. Die Übertragung des Stimmrechts an den vom Vorstandsmitglied benannten Substituten ist dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in vor Beginn einer Vorstandssitzung formlos schriftlich mitzuteilen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 15 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Nur sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Sie haben bei der Vertretung des Vereins die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft (=des Vorstands im Sinne der Satzung) zu beachten.
- 16 Der Vorstand ist ehrenamtlich.

## § 8

### **Aufgaben des Vorstandes**

- 1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere auch solcher, die der Betrieb der vom Verein unterhaltenen Schule mit sich bringt. Der Vorstand setzt mit bindender Wirkung gegen die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schulkinder die Höhe des Schulgeldes und des Lehrmittelbetrages sowie der Aufnahmegebühr fest. Er bestimmt ferner die Höhe des Jahresbeitrages der Vereinsmitglieder. Der Vorstand hat darüberhinaus alljährlich der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
- 2 Der Vorstand gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, durch die die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

- 1 Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder beordnet. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder. Der Umfang der Stimmberechtigung der Mitglieder der drei satzungsmäßigen Mitgliedergruppen ergibt sich aus § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1. Ein Vereinsmitglied kann sich auch insoweit, wie es kein Stimmrecht hat, aktiv an den Beratungen beteiligen. Der Ehegatte eines Eltern-Mitgliedes gilt ohne weiteres als bevollmächtigt. Im übrigen ist eine Vertretung von Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung unzulässig.
- 2 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse ausschließlich in der Versammlung der Mitglieder; eine schriftliche Abstimmung außerhalb von Versammlung ist unzulässig. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet.
- 3 Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres abgehalten werden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen grundsätzlich vorbehalten sein:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Jahresabrechnung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr und des Voranschlages des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr;
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder für das vergangene Geschäftsjahr;
  - d) die Bestellung eines Abschlußprüfers für das laufende Geschäftsjahr.
- 4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
  - a) der Vorsitzende des Vorstandes oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes oder mindestens vier andere Vorstandsmitglieder die Berufung der Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins für erforderlich erachten;
  - b) ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder die Berufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vierzehn Tagen vorzunehmen. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist erforderlich, daß ihr Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist, ausgenommen die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, beschlußfähig, wenn alle Vereinsmitglieder satzungsgemäß geladen worden sind. Soll Beschluß gefaßt werden über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, so ist die Mitgliederversammlung insoweit nur beschlußfähig, wenn alle Vereinsmitglieder satzungsgemäß geladen worden sind, und wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Soll Beschluß gefaßt werden über die Änderung derjenigen Satzungsbestimmungen, die die Wahl und die Aufgaben des Vorstandes betreffen, ist die Mitgliederversammlung nur insoweit beschlußfähig, wie die Hälfte aller Nicht-Eltern-Mitglieder und die Hälfte aller Eltern-Mitglieder anwesend sind.

- 7 Kann über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins nicht Beschluß gefaßt werden, weil die Anwesenheits-Voraussetzungen gemäß Absatz 6 nicht erreicht wird, veranlaßt der Vorstand die schriftliche Beschlußfassung durch Übersendung von Stimmzetteln an sämtliche dem Verein angehörende Mitglieder. Für derartige Beschlußfassungen werden nur diejenigen Original-Stimmzettel gewertet, die innerhalb von zwei Wochen nach Absendung wieder eingegangen sind.
- 8 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderungen derjenigen Satzungsbestimmungen, die die Wahl und die Aufgaben des Vorstandes betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eine Mehrheit von 75% der erschienenen Nicht-Eltern-Mitglieder und 75% der erschienenen Eltern-Mitglieder. Im Abstimmungsverfahren nach Absatz 7 fassen die Vereinsmitglieder ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75% der fristgerecht abgegebenen Stimmen. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über diejenigen Satzungsbestimmungen, die die Wahl und die Aufgaben des Vorstandes betreffen, im Abstimmungsverfahren nach Absatz 7 einer Mehrheit von 75% der fristgerecht abgegebenen Stimmen der Nicht-Eltern-Mitglieder und 75% der fristgerecht abgegebenen Stimmen der Eltern-Mitglieder.
- 9 Über alle Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes des Vereins zu unterzeichnen sind.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und läuft bis zum 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 11**

### **Auflösung**

- 1 Wenn die Mitgliederversammlung nach einem Beschluß über die Auflösung des Vereins nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung.

### **Übergangsvorschrift zu § 7**

Bei der ersten Wahl aufgrund der neu gefaßten Satzung gelten in den Gruppen der Nicht-Eltern-Mitglieder und der Eltern-Mitglieder jeweils die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, als für zwei Jahre gewählt, während die beiden Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl als für ein Jahr gewählt gelten.

